

Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha

Empfangsbestätigung
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Hochbau und Liegenschaften
Hallesche Straße 15/16
99085 Erfurt

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr		23	
Hochbau und Liegenschaften		Hallesche Str.	
18. FEB. 2026		Anl.	
VP		1 + Heftung	
Aktenzeichen		/	

Besucheranschrift:
Waltershäuser Straße 136, 99867 Gotha

Telefon
03621 214-153
Telefax
03621 214-283

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
6.2.2/Rhd

Name
Max Reinhard

Datum
12.02.2026

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)

Wasserrechtliche Genehmigung entsprechend § 78 Abs. 5 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 ThürWG für die Zulassung von Verboten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der "Nesse" für die Sanierung der Westbrücke über dem Fließgewässer 2. Ordnung "Schlossgraben Friedrichswerth" in der Gemarkung Friedrichswerth, Flur 1, Flurstück 113 im Landkreis Gotha

Aktenzeichen: 55.20.40-16067/091/044/25

Durch den Landkreis Gotha, in seiner Eigenschaft als zuständige untere Wasserbehörde, wird dem

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
- vertreten durch den Präsidenten -
Hallesche Straße 15/16
99085 Erfurt

unbeschadet privater Rechte Dritter, die folgende

wasserrechtliche G E N E H M I G U N G

erteilt:

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.landkreis-gotha.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank
VR Bank Ihre Heimatbank eG

IBAN DE40 8205 2020 0750 1000 01 BIC HELADEF1GTH
IBAN DE91 8204 0000 0359 9644 00 BIC COBADEFFXXX
IBAN DE37 8206 4088 0000 0121 30 BIC GENODEF1ESA

1. Regelungsgegenstand:

Dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wird unter Maßgabe der Einhaltung der unter Abschnitt III dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen, sowie unter Beachtung der Hinweise, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung für die Sanierung der Westbrücke am Schloss Friedrichswerth über dem Fließgewässer 2. Ordnung „Schlossgraben Friedrichswerth“ sowie innerhalb dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der „Nesse“, an der nachfolgend unter Nummer 2 näher beschriebenen Stelle, erteilt.

2. Örtliche Lage:

Bundesland:	Freistaat Thüringen
Landkreis:	Gotha
Gemarkung:	Friedrichswerth
Flur:	1
Flurstück:	113
Gewässer:	Schlossgraben Friedrichswerth Überschwemmungsgebiet der Nesse
TK Bl.-Nr.:	5029

Koordinaten (UTM-Zone 32):

Ostwert:	608.299,00
Nordwert:	5.650.094,00

Festgesetztes Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG:	nicht betroffen
Festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG:	betroffen

Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Nesse vom Pegel Wangenheim bis zur Mündung in die Hörsel vom 28. August 2020

Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko nach § 73 Abs. 1 WHG:	nicht betroffen
---	-----------------

3. Kostenentscheidung:

Diese Entscheidung (wasserrechtliche Genehmigung) ergeht kostenfrei.

II

1. Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung entsprechend § 28 Abs. 1 ThürWG vom 30. Oktober 2025, eingereicht durch Hartlep | Höch | Ehbrecht Ingenieure, Bahnhofstraße 38, 37327 Leinefelde im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (Posteingang im Landratsamt Gotha, Umweltamt am 13. November 2025) ergänzt um folgende Antragsunterlagen:
 - Erläuterungsbericht (3 Seiten)
 - Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10.000 vom 21.10.2025
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 2.000, Stand 22.09.2025
 - Lageplan, Maßstab 1 : 1.000, Stand 22.09.2025
 - Grundriss Westbrücke, Maßstab 1 : 100, Stand 22.09.2025
 - Schnitte, Maßstab 1 : 100, Stand 22.09.2025
 - Ansichten, Maßstab 1 : 100, Stand 22.09.2025

- Fotodokumentation (4 Seiten)
- Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet 072-496, Blatt 13
- Übersichtskarte Überschwemmungsgebiet 083-497, Blatt 12
- Nachgereichte Unterlagen an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha vom 09. Januar 2026 (Posteingang im Landratsamt Gotha, Umweltamt am 15. Januar 2026):
 - Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung
 - Lageplan
 - Artenschutzfachliche Beurteilung der Fällung von Bäumen inkl. Hinweise zum Kompensationsbedarf vom 12.01.2026 (27 Seiten)
 - Technisches Gutachten für die Erforderlichkeit der Baumfällung vom 17.12.2025 (24 Seiten)

2. Nachfolgende Stellungnahmen wurden in die Genehmigung integriert:

- Bodenschutz-/Altlastenfachliche Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha vom 01.12.2025, Zeichen: 7255_25SSO4044
- Stellungnahme des örtlich zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes „Hörsel/Nesse“ vom 05.12.2025, AZ: S-708-2025
- Abfallwirtschaftliche Stellungnahme der unteren Abfallbehörde des Landkreises Gotha vom 08.12.2025, Zeichen: 56-20.50-4571-SSO/4050/25 - 6.2.3/Die
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde, fachtechnische Gewässeraufsicht vom 12.12.2025
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gotha vom 22.01.2026

III

Nebenbestimmungen

Befristung

1. Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens zwei Jahre unterbrochen wird.

Nebenbestimmungen zur Vorbereitung, Planung und Abwicklung der Baumaßnahme

2. Unter Angabe des Aktenzeichens ist der Baubeginn spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich beim Landratsamt Gotha, Umweltamt, Sachgebiet Untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde anzuzeigen (**Baubeginnanzeige**, E-Mail: umwelt@kreis-gth.de).
3. Bei der Bauausführung sind die Oberflächengewässer und das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen. Im Zuge der Bauausführung dürfen keine Stoffe (insbesondere wassergefährdende Stoffe) in die Gewässer gelangen.
4. Alle Maschinen und Geräte, die im Gewässerrandstreifen bewegt werden, sind auf biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle und Schmierstoffe umzurüsten. Die Betankung der Geräte/Maschinen hat außerhalb des Fließgewässerbereiches zu erfolgen. Täglich nach Arbeitsende sind alle Maschinen und Geräte auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverlusten zu überprüfen und außerhalb des Gewässerrandstreifens abzustellen.
5. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die Gewässerverunreinigungen oder Schädigungen aquatischer Lebensgemeinschaften verhindern oder beenden. Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist unverzüglich über eine Havarie im Gewässer zu informieren. Eine schriftliche Meldung ist nachzureichen. Dabei ist auch mitzuteilen, welche Maßnahmen veranlasst wurden, um den Schaden zu beseitigen

und wie im Zuge der Baumaßnahme ein solches Schadensereignis zukünftig ausgeschlossen werden soll.

6. Die Lagerung von Baumaterialien im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Nesse ist untersagt.
7. Bei Hochwassergefahr sind Baumaschinen und Geräte aus dem Überschwemmungsgebiet zu entnehmen und das Abflussprofil so weit wie möglich frei zu machen.
8. Geländeerhöhungen oder -vertiefungen sowie die Errichtung von Neubauten innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind untersagt. Ausgenommen hiervon ist die mit dieser Genehmigung vorgelegte Planung.
9. Materiallagerplätze sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzulegen, Baumaschinen und -geräte sind nach Dienstschluss außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen.

Nebenbestimmungen zur Wahrung der Belange der Gewässeraufsicht

10. Der Abschluss der Baumaßnahme ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist zu bestätigen, dass die Arbeiten entsprechend der Genehmigung durchgeführt und soweit erforderlich, die Nebenbestimmungen eingehalten wurden.
11. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha die **Bauabnahme** zu beantragen.

Nebenbestimmungen zur Wahrung naturschutzfachlicher Belange

12. Die im Rahmen des Bauvorhabens geplanten Fällungen sowie der Rückschnitt der Bäume sind aus artenschutzrechtlichen Gründen außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist vor Beginn der Maßnahmen zu prüfen, ob eine Vogelbrut vorliegt. Sofern das zutrifft, sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (Tel.: 03621 214 147) notwendige Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.
13. Der auf dem Baugrundstück vorhandene Baumbestand ist gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Nesselal geschützt. Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist diese Satzung zu beachten.

Nebenbestimmungen zur Wahrung abfallrechtlicher Belange

14. Die im Zuge der notwendigen Baumaßnahmen im Bereich der Brückenbaumaßnahme anfallenden Straßenaufbruchmaterialien sind einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen. Dazu sind die einzelnen Schichten des entstehende Straßenaufbruchs - soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - getrennt zu erfassen und im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen zu verwerten. Kann der Straßenaufbruch nicht in der vorliegenden Form wiederverwendet oder nach Aufbereitung an der Baustelle direkt verwertet werden, ist er bevorzugt einer allgemeinen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Straßenaufbruch, der wiederverwertet werden soll, ist unabhängig von der Art und vom Ort der Aufbereitung auf der Grundlage des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz „Anforderungen an die Entsorgung von Ausbauasphalt und Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (pechhaltiger Straßenaufbruch) vom 17.07.2017 zu deklarieren und einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen.
15. Im Zusammenhang mit notwendigen Rückbaumaßnahmen anfallender Beton ist auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung (EBV vom 09.07.2021, BGBl. I, Nr. 43), Anlage 1, Tabelle 1, zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben anfällt (Herstellung der Widerlager), ist auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung (EBV vom 09.07.2021, BGBl. I, Nr. 43), Anlage 1,

Tabelle 3, zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die Einsatzmöglichkeiten entsprechend Anlage 2 EBV zu berücksichtigen.

17. Sofern im Zuge notwendiger Hinterfüllungen mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, sind hier ebenfalls die entsprechenden Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten mineralischer Ersatzbaustoffe (Anlage 2 EBV) zu berücksichtigen.
18. Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle ist der unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

IV

Begründung

Sachverhalt:

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr beabsichtigt die Sanierung der Westbrücke am Schloss Friedrichswerth. Das Brückenbauwerk dient als Feuerwehrezufahrt zum Schlossgelände und ist in einem desolaten Zustand. Eine Zufahrt zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzes kann daher seit geraumer Zeit nicht mehr gewährleistet werden. Aufgrund des Brandschutzes ist diese Zufahrt aber dringend notwendig. Bei dem Bauwerk handelt es sich um eine 5-Segmentbogenbrücke.

Rechtliche Würdigung:

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Gotha ist entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) örtlich zuständig für Entscheidungen nach § 28 Abs. 1 ThürWG an Gewässern 2. Ordnung im Landkreisgebiet. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 61 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 3 ThürWG.

Das in Anspruch genommene Gewässer gilt entsprechend § 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 3 Nr. 2 ThürWG als Gewässer 2. Ordnung. Zuständig für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sind die Gewässerunterhaltungsverbände, § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 1 ThürWG.

Die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (§ 28 Abs. 1 Satz 1 ThürWG).

Brückenbauwerke sind entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 WHG bauliche Anlagen im Sinne des Wasserrechts. Entsprechend § 36 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürWG bedarf die Erneuerung des Brückenbauwerkes der wasserrechtlichen Genehmigung.

Weiterhin erfolgt mit einem kurzen Teilabschnitt der Leitung die Inanspruchnahme des per Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Gewässers „Nesse“.

Entsprechend § 78 Abs. 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach dem Baugesetzbuch (§§ 30, 33, 34 und 35) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Die zuständige Wasserbehörde kann gemäß § 78 Abs. 5 WHG unter den hier genannten Voraussetzungen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Das Vorhaben ist gemäß § 78 Abs. 5 WHG nur zulässig, insofern die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und das Vorhaben hochwasserangepasst durchgeführt wird. Zudem ist eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Gründung sowie die Pfeiler des Brückenbauwerkes verbleiben in ihrem Bestand und nur der Überbau wird erneuert. Die Brücke behält somit ihre aktuellen Abmaßen. Dadurch wird es zu keinen Geländeänderungen kommen. Ein Verlust von Retentionsraum wird dadurch ebenfalls nicht herbeigeführt. Da die Brücke ihre Abmaße behält, wird es auch zu keiner Veränderung des Hochwasserabflusses kommen. Durch das Vorhaben wird das Überschwemmungsgebiet der „Nesse“ nicht beeinträchtigt.

Die Hochwasserrückhaltung wird durch diese Maßnahme nicht beeinträchtigt und Retentionsraum geht nicht verloren. Weiterhin wird der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Der Wasserstand wird ebenfalls nicht durch die Maßnahme beeinflusst.

Eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder der Eintritt von erheblichen Sachschäden ist nicht zu erwarten. Weiterhin wird der Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigt. (vgl. § 78 a Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 und 3 WHG).

Entsprechend § 28 Abs. 3 ThürWG ist im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob im Zuge der Ausführung das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserhaushalt oder die ökologische Funktion des Gewässers wesentlich beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen zu verhüten oder auszugleichen sind.

Das Vorhaben wurde seitens der unteren Wasserbehörde hinsichtlich der aufgeführten Versagungsgründe sowie der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen geprüft.

An der Prüfung wurden die untere Naturschutzbehörde, die untere Abfallbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha und der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband „Hörsel/Nesse“ beteiligt.

Alle Beteiligten stimmte der Maßnahme zu. In den abgegebenen Stellungnahmen waren sowohl Forderungen als auch Hinweise enthalten. Diese wurden durch die Genehmigungsbehörde gewürdigt bzw. berücksichtigt und sind Bestandteil dieser wasserrechtlichen Genehmigung.

Laut § 28 Abs. 2 ThürWG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, insofern dies zum Zweck der Wahrung wasserwirtschaftlicher bzw. weiterer öffentlich-rechtlicher Belange erforderlich ist.

Im Ergebnis der Überprüfung des Vorhabens ergeben sich unter der Voraussetzung der Einhaltung der unter Nummer III genannten Nebenbestimmungen keine Versagungsgründe.

Zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen

zu Nummer 1

Die Befristung der Genehmigung ist entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG statthaft. Bei einer Verzögerung der Bauausführung kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hydrologische Daten des Gewässers ändern bzw. Änderungen des technischen Regelwerkes vorgenommen werden. Unter diesen Umständen kann eine neue Beurteilung des Vorhabens erforderlich werden.

zu Nummer 2 bis 11

Die Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf wasserwirtschaftliche sowie weitere öffentlich-rechtliche Belange während der Bauausführung und nach deren Abschluss. Sie dienen weiterhin dem Hochwasserschutz.

Im Rahmen der Gewässeraufsicht sind die Gewässer sowie die sich aus den einzelnen wasserrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen zu überwachen, § 100 Abs. 1 WHG. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha für die Gewässeraufsicht ergibt sich aus § 74 Abs. 1 ThürWG. Die Nebenbestimmungen dienen der Wahrung der Belange im Rahmen der Gewässeraufsicht.

Entsprechend § 101 Abs. 1 Ziffer 3 WHG sind Bedienstete der zuständigen Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt, dass Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorgelegt werden.

zu Nummer 12 und 13

Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Die Forderungen dienen dem Schutz von ortsbildprägendem Baumbestand.

zu Nummer 14 bis 18

Die Forderungen der unteren Abfallbehörde zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus dem §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der aktuell geltenden Fassung, welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Die Forderung der unteren Abfallbehörde nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

zur Kostenentscheidung

Die wasserrechtliche Genehmigung stellt eine Amtshandlung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 731) dar.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ThürVwKostG gebührenfrei.

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 11 ThürVwKostG sind nicht angefallen.

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha
eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden.

Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die EGVP Adresse: Landratsamt Gotha übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam.

Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

VI

Sonstige Hinweise

- Werden Änderungen hinsichtlich der genehmigten Daten und vorliegenden Planungen vorgenommen, bedarf es einer erneuten Überprüfung der zuständigen Behörde.

- Die wasserrechtliche Genehmigung entsprechend § 28 Abs. 1 ThürWG kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen (§ 28 Abs. 2 ThürWG) werden.
- Die untere Wasserbehörde behält es sich vor, im Rahmen der Gewässeraufsicht Kontrollen und Überprüfungen, insbesondere während der Bauausführung, vor Ort durchzuführen (§ 100 i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG).

Hinweis der unteren Abfallbehörde

- Sonstige Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme bzw. bei der späteren Nutzung anfallen, sind einer geordneten Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen. Dabei ist der Verwertung der Vorrang zu geben. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.

Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde

- Für die sachgerechte Zwischenlagerung und den Wiedereinbau des Oberbodens bzw. des Bodens im Gewässerbett (Teichschlamm) sowie den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und dessen Verwertung sind die Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
- Ist eine Verwertung des Teichschlammes gemäß § 6 BBodSchV vorgesehen, so ist dies vorab bei der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen (Antragsformular erhältlich über www.landkreis-gotha.de / Service / Dokumente / Umwelt und Naturschutz / Bodenschutz / Formblatt). Notwendig ist hierfür eine Analyse des aufzubringenden Materials, sowie des Bodens auf dem die Aufbringung stattfinden soll. Der Analyseumfang ist vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Im Falle des Aufbringens auf landwirtschaftlichen Flächen kann durch die untere Bodenschutzbehörde lediglich die prinzipielle Eignung beurteilt werden. Ob eine Ausbringung im Bereich auf landwirtschaftlichen Flächen tatsächlich zulässig ist, muss durch den Antragsteller mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt abgestimmt werden. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Schneider (03621/214-104, I.schneider@kreis-gth.de) gerne zur Verfügung.

im Auftrag


Rothhagen
Sachgebietsleiter

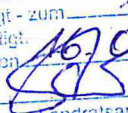
Anlage:

- Antragsunterlagen 1-fach als Bestandteil der Genehmigung
- Empfangsbestätigung

Verteiler:

- Original: Wasserbehörde, zur Akte
- 1. Ausfertigung: Adressat (mit Anlagen)
- per Mail: Hartlep | Höch | Ehbrecht Ingenieure, Herr Sachon
- per Mail: Untere Naturschutzbehörde, Frau Heinichen
- per Mail: Untere Bodenschutzbehörde, Herr Schneider
- per Mail: Untere Abfallbehörde, Frau Dietrich
- per Mail: Gewässerunterhaltungsverband "Hörsel/Nesse", Frau Weißleder

Die Übereinstimmung der Kopie/Ausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt - zum 1. ausgefertigt.
Gotha, den 16.02.2016


Landratsamt Gotha
Im Auftrag

